



Feuerwehrtarif

Stadtratsbeschluss vom 22. Dezember 2010 (2133)

Der Stadtrat, gestützt auf § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG)¹ und Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970², beschliesst:

Art. 1 ¹ In den folgenden Fällen werden pauschale Gebühren verrechnet: Pauschale Verrechnung

- a. Türen öffnen, Schlüssel bergen, einsteigen usw., sofern der Einsatz nicht länger als eine Stunde dauert: Fr. 240.–
- b. Wasserschäden beheben, sofern der Einsatz nicht länger als eine Stunde dauert: Fr. 320.–
- c. Tierrettungen werden der Tierhalterin/dem Tierhalter mit Fr. 100.– verrechnet. Auf eine Verrechnung kann verzichtet werden, wenn die Rettung durch Dritte veranlasst wurde und nicht eindeutig notwendig war oder sich die Tierhalterin/der Tierhalter nicht ermitteln lässt.
- d. Die Umsiedlung von Bienen ist kostenlos. Andere Insekten werden nicht umgesiedelt oder bekämpft.
- e. Kühlschränke aus dem Gefahrenbereich bringen: Fr. 600.–

² Dauert der Einsatz nach Abs. 1 lit. a und b länger als eine Stunde, wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 2 ¹ Die Verrechnung der Stützpunkteinsätze (Einsätze und Retablierung) an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) erfolgt nach Aufwand gemäss der aktuellen Fassung der vom Stadtrat festgelegten Stundenansätze für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte³ oder der Soldansätze und Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr.⁴ Personalkosten

² Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung einschliesslich Getränk von Fr. 22.50 pro Person verrechnet werden.

¹ LS 861.1.

² AS 101.100.

³ Vgl. STRB Nr. 1655 vom 29. September 2010.

⁴ AS 861.150.

³ Nach einer Mindesteinsatzdauer von 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung einschliesslich Getränk von Fr. 27.– pro Person verrechnet werden.

Verrechnung
an Dritte

Art. 3 Es gilt die aktuelle Fassung der vom Stadtrat festgelegten Stundenansätze für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte.⁵

Fahrzeugkosten

Art. 4 Fahrzeugeinsätze (ohne Personal) werden wie folgt verrechnet:

	Fr.
a. Fahrzeug unter 3,5 t:	
Erste Einsatzstunde	100.–
Jede weitere Stunde	50.–
b. Fahrzeug ab 3,5 t bis unter 7,5 t:	
Erste Einsatzstunde	150.–
Jede weitere Stunde	75.–
c. Fahrzeug ab 7,5 t:	
Erste Einsatzstunde	300.–
Jede weitere Stunde	150.–
d. Autodrehleiter (ADL):	
Erste Einsatzstunde	400.–
Jede weitere Stunde	200.–
e. Hubrettungsfahrzeuge:	
Erste Einsatzstunde	600.–
Jede weitere Stunde	300.–
f. Transportfahrzeug für Container:	
Pauschal pro Einsatz	600.–
g. Materialcontainer:	
Erste Einsatzstunde	300.–
Jede weitere Stunde	150.–
h. Pionierfahrzeug:	
Erste Einsatzstunde	300.–
Jede weitere Stunde	150.–

⁵ Vgl. STRB Nr. 1655 vom 29. September 2010.

Art. 5 Gerätschaften wie Motorspritze, Tauchpumpe, Kettensäge, Wassersauger, Lüftungsgeräte werden pro Maschine wie folgt verrechnet: Maschinen und Geräte

	Fr.
Erste Einsatzstunde	40.–
Jede weitere Stunde	20.–

Art. 6 Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau berechnet und aufgerundet. Verrechnungsgrundsätze Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Art. 7 Bei einer Hilfeleistung zugunsten eines Rettungsdienstes, z. B. Rettung einer Patientin/eines Patienten aus höher gelegenen Stockwerken mit einer Autodrehleiter (ADL) oder einem Hubrettungsfahrzeug, werden der Patientin/dem Patienten die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten, jedoch maximal Fr. 800.–, verrechnet. Hilfeleistung zugunsten eines Rettungsdienstes

Art. 8 Einsätze an nicht kommerziellen, nicht Gewinn orientierten Veranstaltungen wie Quartierfeste und Bevölkerungsanlässe werden nicht verrechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin/der Direktor von Schutz und Rettung. Nicht kommerzielle Veranstaltungen

Art. 9 Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten plus 10 Prozent Umtriebsentschädigung verrechnet. Übrige Kosten

Art. 10 Für die Beratung, Überprüfung, Bearbeitung und die allenfalls notwendigen Ergänzungen von Einsatz-, Brandschutz-, Brandmelde- und Sprinklerplänen erfolgt die Verrechnung gemäss der aktuellen Fassung der vom Stadtrat festgelegten Stundenansätze für gelegentliche Dienstleistungen an Dritte.⁶ Einsatzpläne

Art. 11 Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt: vom 3. bis 30. Tag um 25 Prozent, ab dem 31. Tag um 50 Prozent. Ermässigungen

Art. 12 Eine allfällige Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet. Mehrwertsteuer

⁶ Vgl. STRB Nr. 1655 vom 29. September 2010.

Gebühren für
Direktanschluss
von Brandmel-
de-, Lösch-,
Gaswarn- und
Lifthanlagen an
die Einsatzleit-
zentrale von
Schutz und
Rettung

Art. 13 ¹ Die Bearbeitungskosten pro Jahr und Kriterium betragen Fr. 300.–.

² Die Kosten für Täuschungsalarme bei Brandmelde-, Lösch- und Gaswarnanlagen, die eine Ausrückung der Feuerwehr erfordern, betragen Fr. 1800.–. Der erste Täuschungsalarm einer neuen Anlage wird nicht verrechnet. Bei langen Wartezeiten kann ein Zuschlag von maximal 50 Prozent erhoben werden (insgesamt maximal Fr. 2700.–).

³ Die Kosten für Täuschungsalarme bei Lifthanlagen, die ein Ausrücken der Feuerwehr erfordern, betragen Fr. 720.–.

⁴ Für Täuschungsalarme bei Brandmelde-, Lösch-, Gaswarn- und Lifthanlagen, die nicht an der regionalen Alarmanlage angeschlossen sind, gelten die normalen Material- und Personalkosten für Einsätze der Feuerwehr; Art. 13 Abs. 2 und 3 sind nicht anwendbar.

Verrechnung
von Stützpunkt-
fahrzeugen

Art. 14 ¹ Werden gemäss § 27 Abs. 2 FFG Kosten für den Einsatz von Stützpunktfahrzeugen verfügt, werden diese von der Stadt mit der GVZ per Ende des Kalenderjahres gemäss Kostentarif GVZ für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren vom August 2009 abgerechnet.

² Verfügt die Stadt keine Kosten gemäss § 27 Abs. 2 FFG, sind die Stützpunktfahrzeuge nicht mit der GVZ abzurechnen.

Inkraftsetzung

Art. 15 Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.